

DIE PFÄNDUNG

Wenn der Gläubiger das Einleitungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, kann er beim Betreibungsamt das „Fortsetzungsbegehren“ stellen. Das Betreibungsamt führt dann bei jenen SchuldnerInnen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, die Pfändung durch¹: Es belegt Gegenstände und Guthaben der Schuldnerin mit Beschlag.

WIE GEHT DAS BETREIBUNGSAMT VOR?

Die Pfändungsankündigung. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens stellt das Betreibungsamt der betriebenen Person die Pfändungsankündigung zu – „unverzüglich“ (Art. 89 SchKG). Die Pfändung muss der betriebenen Person aber mindestens einen Tag im Voraus angekündigt werden (Art. 90 SchKG).

Das Pfändungsprotokoll. Die Betreibungsbeamtin protokolliert die Pfändung auf einem Formular (Art. 112 Abs. 1 SchKG). Sie erfasst die Personalien der betriebenen Person und ihre Auskünfte über bestehende Versicherungen, sie verzeichnet die gepfändeten Gegenstände und vermerkt, an welchen Gegenständen "Drittansprachen" bestehen, das heisst, sie schreibt auf, welche Gegenstände nach Auskunft der betriebenen Person jemand anderem gehören sollen. Zu den "Drittansprachen" gehören auch Miteigentümer. Beispielsweise macht die betriebene Person geltend, der Fernseher gehöre nicht ihr allein, sondern ihr und ihrem Ehemann gemeinsam. Die Betreibungsbeamtin hat dies so zu protokollieren.

Auch Unpfändbares wird unter Umständen erfasst. Reicht das pfändbare Vermögen der betriebenen Person nicht aus, um den Gläubiger zu befriedigen, so erfasst die Betreibungsbeamtin auch die unpfändbaren Vermögensstücke im Protokoll – mit dem Vermerk, sie seien unpfändbar.

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Die Betreibungsbeamtin erfasst das Einkommen der betriebenen Person und allenfalls ihrer Wohnpartner und berechnet ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum.

Im Pfändungsverfahren spielt das Betreibungsamt eine ganz andere Rolle als im Einleitungsverfahren. Im Einleitungsverfahren ist das Betreibungsamt vorwiegend Transmissionsriemen zwischen dem Gläubiger und der betriebenen Person. Es gibt wenig Gelegenheiten, mit ihm zu diskutieren. Im Pfändungsverfahren ist die Lage völlig anders: Das Betreibungsamt verfügt über einen grossen Ermessensraum. Es hat den Auftrag, die Interessen des Gläubigers und der betriebenen Person zu berücksichtigen. Das heisst natürlich nicht, dass das Betreibungsverfahren etwas von seiner Unerbittlichkeit verlieren würde. Aber: Wer gut mit der Betreibungsbeamtin, dem Betreibungsbeamten kommuniziert, kann unter Umständen dafür sorgen, dass die Anwendung des SchKG nicht zu unnötigen oder unproduktiven Härten führt.

Die Pfändungsurkunde. Was im Pfändungsprotokoll erfasst wurde, schlägt sich in der Pfändungsurkunde nieder (Art. 112 Abs. 1 SchKG). Die Pfändungsurkunde wird der betriebenen Person und den Gläubigern, welche das Fortsetzungsbegehren gestellt haben, zugestellt (Art. 114 SchKG).

Sicherungsmassnahmen. Die Betreibungsbeamtin kann sofort gewisse Sicherungsmassnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das Gepfändete auch tatsächlich für die Verwertung zur Verfügung steht (Art. 98 SchKG):

- Die Betreibungsbeamtin kann die gepfändeten Gegenstände aufs Betreibungsamt mitnehmen. Das macht sie vor allem mit Geld, Wertpapieren, Schmuck und anderen Wertgegenständen.

¹ Grob gesagt werden Kaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind, auf Konkurs betrieben. Gewöhnliche KonsumentInnen unterliegen der Betreibung auf Pfändung.

- Werden Forderungen der betriebenen Person gepfändet, so zeigt das Betreibungsamt der Gegenseite (also beispielsweise der Bank, auf der sich das Konto befindet) die Pfändung an. Dies bewirkt, dass diese die Forderung nur noch direkt gegenüber dem Betreibungsamt begleichen kann (Art. 99 SchKG). Bei fälligen Forderungen verlangt das Betreibungsamt, dass sie auf sein Konto bezahlt werden (Art. 100 SchKG).

Das Betreibungsamt teilt dem Arbeitgeber der Schuldnerin mit, dass pro Monat 800 Franken ihres Lohns gepfändet sind. Der Arbeitgeber kann den gepfändeten Lohnanteil nur noch ans Betreibungsamt leisten. Hält er sich nicht daran, riskiert er, dass er zweimal bezahlen muss.

WAS BEWIRKT DIE PFÄNDUNG?

Die unsichtbare Hand. Mit der Pfändung legt der Staat unsichtbar seine Hand auf gewisse Vermögensstücke der betriebenen Person. Die betriebene Person darf diese Vermögensstücke nicht mehr verschenken, verkaufen, verbrauchen usw. (Art. 96 Abs. 1 SchKG). Sie muss sie dem Betreibungsamt zur Verfügung halten, damit sie später verwertet werden können.

Die Wirkung der Pfändung tritt mit der Pfändungserklärung der Betreibungsbeamtin ein: Sie sagt genau, welche Vermögensstücke gepfändet sind und verbietet der betriebenen Person, ohne Bewilligung des Betreibungsamts über diese zu verfügen.

Ist die betriebene Person bei der Pfändung nicht anwesend und auch nicht vertreten, so gilt das Verfügungsverbot erst ab Zustellung der Pfändungsurkunde.

Die Pflichten der betriebenen Person. Die betriebene Person muss der Pfändung beiwohnen, sie muss sämtliche Vermögensstücke zugänglich machen und sie muss ausreichend Auskunft geben (Art. 91 SchKG).

Die Polizei kann eingeschaltet werden. Ist ihre Anwesenheit notwendig, so kann die betriebene Person polizeilich vorgeführt werden. Weigert sie sich, Behältnisse zu öffnen oder Räume zugänglich zu machen, so kann das Betreibungsamt die Polizei zu Hilfe rufen.

Betreibungsamt Blettrigen Betreuung Nr. 2010700

Pfändungsankündigung

Schuldner: *Dora Schäfer, Wiesenweg 3, 9999 Vorderblettrigen*

Auf Verlangen des Gläubigers: *Hyperleasing AG, Frankenstr. 1, 1111 Zinsligen*

wird am **12. August 2011 nachmittags um 14.00 Uhr**

in der Wohnung des Schuldners Dora Schäfer, Wiesenweg 3, 9999 Vorderblettrigen, für den Forderungsbetrag von Fr. 12'000.-- nebst Zins zu 15% seit 11.11.2006 und Kosten die Pfändung vollzogen.

Der Schuldner wird hiermit auf die nachstehenden Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs aufmerksam gemacht:

Art. 91 Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet:

- der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)
- seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 164 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB).

Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen. Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Art. 96 Der Schuldner darf bei Straffolge (Art. 169 StGB) ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten nicht über die gepfändeten Vermögensgegenstände verfügen. Der pfändende Beamte macht ihn darauf und auf die Straffolge ausdrücklich aufmerksam.

Verfügungen des Schuldners sind ungültig, soweit dadurch die aus der Pfändung den Gläubigern erwachsenen Rechte verletzt werden, unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzeserwerbes durch gutgläubige Dritte.

Unpfändbarkeit

Die gesetzlichen Vorschriften über die Unpfändbarkeit von Sachen und Rechten siehe auf der Rückseite. Wegen Verletzung dieser Bestimmungen hat sich der Schuldner innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, ansonsten angenommen wird, dass er mit der Pfändung einverstanden sei.

Blettrigen, den 9. August 2011 Betreibungsamt Blettrigen

Auskunftspflicht auch für Dritte. Zur Auskunftserteilung sind auch Behörden und private Dritte verpflichtet, letztere, soweit sie Vermögensgegenstände der betriebenen Person verwahren oder soweit die betriebene Person Guthaben bei ihnen hat. Die Banken können sich also nicht aufs Bankgeheimnis, Behörden nicht auf das Amtsgeheimnis berufen.²

Verheimlichen von Vermögen ist strafbar. Verheimlicht die betriebene Person Bestandteile ihres Vermögens, so kann der Gläubiger sofort die Eröffnung des Konkurses verlangen (was in der Praxis allerdings äusserst selten geschieht; Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Ausserdem riskiert sie eine strafrechtliche Verurteilung wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren, in schweren Fällen, wenn die Gläubiger durch die Verheimlichung der Vermögensbestandteile geschädigt worden sind, gar ein Strafurteil wegen Pfändungsbetrugs.

WAS WIRD GEPFÄNDET? WAS NICHT?

Die Zwangsvollstreckung ist unerbittlich; sie soll aber nicht übers Ziel hinausschiessen und die betriebene Person in die Arme der Fürsorge treiben, unnötige Unruhe schaffen oder Interessen gefährden, welche gegenüber jenen des Gläubigers den Vorrang haben müssen. Deshalb enthält das SchKG Regeln darüber, was gepfändet werden soll und was nicht.

Was grundsätzlich als pfändbarer Wert in Frage kommt. Damit etwas überhaupt für die Pfändung in Frage kommt, muss es der betriebenen Person gehören und einen Geldwert haben. Der grössten Beliebtheit erfreuen sich Geld, Wertpapiere, Schmuck, Forderungen (beispielsweise der Saldo eines Bankkontos oder Lohnforderungen) und Sachen, die sich gut versteigern lassen. Dann werden auch Grundstücke und all das gepfändet, was das SchKG als „andere Rechte“ bezeichnet: Anteile an einer unverteilter Erbschaft, an einer einfachen Gesellschaft, Miteigentum oder Gesamteigentum, Nutzniessungen, Urheberrechte usw.

Es wird nicht gepfändet,

- was der Gläubiger selber als Eigentum von Drittpersonen bezeichnet;
- was offensichtlich nicht der Schuldnerin gehört;
- was nicht "verkehrs-fähig" ist (Briefe, Familienalben, Diplome usw.);
- was nicht versilbert werden kann (beispielsweise die Anwartschaft der Ehefrau auf einen Anteil an der Errungenschaft des Ehemannes, die ja erst bei Scheidung oder Tod fällig würde).

Keine im Ausland gelegenen Vermögenswerte. In der schweizerischen Pfändung werden keine Vermögensstücke erfasst, welche sich im Ausland befinden. Die Schuldnerin ist aber verpflichtet, sie dem Betreibungsamt anzugeben.

Die Rangfolge der Pfändung (Art. 95 SchKG). Auch nach der SchKG-Revision steht der Betreibungsbeamtin ein grosser Ermessensraum offen. Das Gesetz gibt ihr nur Richtlinien, von denen sie mit guten Gründen abweichen kann.

Die Richtlinien sehen folgendes vor:

- In erster Linie wird das „bewegliche Vermögen“ gepfändet, grob gesagt also alles, was nicht Liegenschaften sind. Hierher gehören auch die Forderungen (z.B. das Guthaben auf einem Bankkonto) und beschränkt pfändbares Einkommen. Unbewegliches Vermögen wird nur gepfändet, wenn das bewegliche zur Deckung der Forderungen nicht ausreicht.

² BGE 124 III 170: „Art. 91 Abs. 5 SchKG ermächtigt nicht nur das Betreibungsamt, bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden die Auskünfte einzuholen, welcher es für den Pfändungsvollzug bedarf; vielmehr leitet sich unmittelbar aus dieser Norm auch die Pflicht der Behörden - insbesondere auch der im Bereich des Sozialversicherungsrechts tätigen Ämter - ab, dem Betreibungsamt Auskunft zu erteilen.“

Wird ein Grundstück gepfändet, so teilt dies das Betreibungsamt dem Grundbuchamt mit; die Pfändung wird im Grundbuch vorgemerkt (Art. 101 SchKG). Desgleichen werden Hypothekargläubiger, Mieter und Pächter informiert. Die Miete und Pacht ist nach Empfang der Anzeige an das Betreibungsamt zu bezahlen.

- Entbehrliche Vermögensstücke werden vor den weniger entbehrlichen gepfändet.
- Zuerst werden Gegenstände des täglichen Verkehrs gepfändet.
- In letzter Linie werden arrestierte Vermögensstücke und Vermögensstücke gepfändet, die nach Angaben der Schuldnerin Dritten gehören oder die von Dritten beansprucht werden (zum Arrest siehe das [Stichwort "Arrest"](#) (pdf)).
- Forderungen der Schuldnerin gegen ihren Ehegatten werden nur dann gepfändet, wenn ihr übriges Vermögen nicht ausreicht (Art. 95a SchKG). Mit dieser Vorschrift soll der Familienfrieden geschützt werden.
- Die Beamtin kann von diesen Grundsätzen abweichen, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen oder wenn Gläubiger und Schuldnerin es gemeinsam verlangen (Art. 95 Abs. 4bis SchKG). Die Beamtin soll im Übrigen "soweit tunlich" die Interessen des Gläubigers und der Schuldnerin berücksichtigen (Art. 95 Abs. 5 SchKG).

Grundsätzlich können alle Vermögensbestandteile der Schuldnerin gepfändet werden, d.h.

- alle Sachen, die ihr gehören;
- alle Forderungen, die sie gegen Dritte hat, insbesondere Bankguthaben oder Lohnforderungen;
- alle Anteile, die sie an "Gemeinschaftsvermögen" (wie Erbschaften oder einfachen Gesellschaften) hat.

KEINE PFÄNDUNG, WENN DER VERWERTUNGSERLÖS KAUM HÖHER IST ALS DIE KOSTEN

Art. 92 Abs. 2

Gegenstände, bei denen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt, dürfen nicht gepfändet werden. Sie sind aber mit der Schätzungssumme in der Pfändungsurkunde vorzumerken.

Diese Bestimmung schützt faktisch viele Gegenstände, die in den Haushalten der Betriebenen herumstehen, vor der Pfändung. Oft rentiert es sich nicht, die nicht mehr tauforsche Wohnwand von einem Zügelunternehmen demontieren, ins Gantlokal transportieren und dort wieder zusammensetzen zu lassen. Manchmal findet das Betreibungsamt aber einen Weg, um auch in diesen Situationen Sachen zu pfänden, welche sonst unpfändbar wären, wie der Bundesgerichtsentscheid vom 2. Juli 2002 zeigt:

Vergeblich machte eine Beschwerdeführerin beim Bundesgericht geltend, die Pfändung von 40 Gegenständen in ihrem Wohnhaus mit einem Schätzwert von 1 bis 40 Franken und einem Gesamtwert von rund 1000 Franken verstosse gegen Art. 92 Abs. 2 SchKG. Ob ein an sich entbehrlicher Gegenstand von der Pfändung auszunehmen ist, weil sich nach Auffassung des Betreibungsamtes dessen Verwertung nicht oder kaum lohnt, ist nach Ansicht des Bundesgerichts eine Ermessensfrage. Das Bundesgericht kann sich aber nur mit Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens auseinandersetzen. Da das Betreibungsamt die Sachen „an Ort und Stelle“ verwerten wollte, um Lager- und Transportkosten zu sparen, verstosse die Ermessensbetätigung des Betreibungsamtes nicht gegen das Gesetz.³

³ Bundesgerichtsentscheid 7B.79/2002 vom 2. Juli 2002

Wohnen mehrere erwachsene Personen in einem Haushalt zusammen, sei es als Familie, als eingetragene Partnerschaft oder als Konkubinat, so führt diese Vorschrift in Kombination mit einem weiteren Faktor dazu, dass viele Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs faktisch vor Pfändung geschützt sind. Wenn sie im „Mitgewahrsam“ der Haushaltsmitglieder sind, könnte die Betreibungsbeamtin nur den Miteigentumsanteil der betriebenen Person am Gegenstand pfänden. Wo schon die Pfändung des Gegenstands fragwürdig wäre (weil die Kosten gemessen am Erlös zu hoch wären), wird häufig die Pfändung am Miteigentumsanteil zur rein theoretischen Angelegenheit (weil die Verfahrenskosten steigen würden und im Gegenzug der zu erwartende Erlös zurückginge).

PFÄNDUNG VON ERBSCHAFTSANTEILEN UND ÄHNLICHEM

Ist die betriebene Person an einer ungeteilten Erbschaft oder an einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektivgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft beteiligt, und wird ihr Anteil daran gepfändet, so zeigt das Betreibungsamt die Pfändung den mitbeteiligten Dritten an (Art. 104 SchKG; Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG)).

Die Anteilhaber werden angewiesen, den Ertragsanteil, der auf die betriebene Person entfällt, ab sofort direkt dem Betreibungsamt abzuliefern und Mitteilungen, welche für die betriebene Person bestimmt wären, dem Betreibungsamt zu machen. Statt der betriebenen Person muss das Betreibungsamt allfälligen Verfügungen über Vermögensgegenstände zustimmen. Handelt es sich um eine unverteilte Erbschaft, so kann das Betreibungsamt verlangen, dass ein gemeinsamer Vertreter der Erbengemeinschaft (nach Artikel 602 ZGB) eingesetzt wird (Art. 6 VVAG).

Die Mitanteilhaber und die besondere Art des Gemeinschaftsverhältnisses, in dem diese stehen, müssen in der Pfändungsurkunde vorgemerkt werden (Art. 5 VVAG).